

## Vorsicht vor ominösen Vertretern

Alljährlich nutzen zweifelhafte Geschäftemacher die Vorweihnachtszeit, um Billigprodukte zu überhöhten Preisen anzubieten. Unter der Vorspiegelung, der Kauf ihrer Produkte käme behinderten Menschen zugute, appellieren sie an das Mitleid der Käufer. Zuweilen wird dabei sogar mit Phantasieausweisen Seriosität vorgegaukelt.

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen und kaufen Sie nichts übereilt. Prüfen Sie das Angebot in aller Ruhe und kaufen Sie im Zweifel lieber nicht. Schrecken Sie nicht davor zurück, die örtliche Polizei zu informieren, falls der „Verkäufer“ Sie bedrängt. Wenn Sie ihm bereits auf den Leim gegangen sind, nutzen Sie Ihr Haustürwiderrufsrecht.

Werkstätten für behinderte Menschen verkaufen keine Produkte an der Haustür oder über das Telefon. Sie vertreiben ihre Erzeugnisse im eigenen Werkstattladen und Weihnachtsbasaren, über Kataloge oder sie präsentieren die Ware auf Messen und Ausstellungen.

Wenn Sie Gutes tun wollen, können Sie direkt an eine Werkstatt für behinderte Menschen spenden oder in einem Werkstattladen einkaufen gehen. Sie gibt es in jeder Stadt und jede Werkstatt informiert gern über das Sortiment. Sie finden die Anschrift „Ihrer“ Werkstatt in den Gelben Seiten oder können sie bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen ([www.bagwfbm.de](http://www.bagwfbm.de), Telefon 0 69 - 94 33 94 0) erfragen. Auch eine Spende an die Aktion Mensch ist sehr lobenswert. Überweisungsformulare bekommen Sie bei jedem Geldinstitut. Auch im Internet kann man sich leicht über das vielfältige Angebot und die Standorte von Werkstätten unter [www.rehadat.de](http://www.rehadat.de) informieren.

Bundesweit sind in über 680 anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen rund 221.000 Menschen mit schweren geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderungen beschäftigt. Werkstätten sind gemeinnützige Einrichtungen und keine Erwerbsbetriebe. Sie sind deshalb auch umsatzsteuerbegünstigt. Das sehen Sie auf der Rechnung: 7 Prozent Mehrwertsteuer sind für Sie die beste Kontrolle.

---

### Blindenwerkstätten

Blindenwerkstätten sind handwerkliche Erwerbsbetriebe. Der Gesetzgeber hat diesen Unternehmen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen im Blindenwarenvertriebsgesetz enge Auflagen gemacht. So dürfen als Blindenwaren nur vertrieben werden:

- überwiegend handgefertigte Bürsten und Besen aller Art,

- Korbflechtwaren sowie Rahmen- und Stuhlflechtarbeiten,
- Doppel-, Rippen-, Gitter- und Gliedermatten,
- mit Rahmen oder Handwebstühlen oder mit einfachen mechanischen Webstühlen hergestellte Webwaren,
- Strick-, Knüpf- und Häkelwaren und durch Handstrickmaschinen hergestellte Waren,
- kunstgewerbliche Töpfer- und Keramikwaren,
- Federwäscheklammern,
- Arbeitsschürzen aus Segeltuch, Drillich, Gummi oder Kunststoff.

Zu diesen „Blindenwaren“ hat der Gesetzgeber diesen Handwerksbetrieben den Vertrieb sogenannter „Zusatzwaren“ gestattet. Als Zusatzwaren dürfen vertrieben werden:

- Korb- und Seilerwaren,
- Pinsel und Matten,
- einfaches Reinigungsgerät und Putzzeug.

Diese „Zusatzwaren“ können auch in einem anderen Verfahren als dem handwerklichen hergestellt worden sein. Allerdings dürfen diese „Zusatzwaren“ immer nur zusammen mit „Blindenwaren“ vertrieben werden.

Sofern wir Beschwerden nachgehen konnten, haben wir festgestellt, daß die Verkäufer nicht immer im Auftrag von Blindenwerkstätten gehandelt und die verkauften Produkte nichts mit den o. g. Waren zu tun hatten. Für den hilfsbereiten Käufer ist es unmöglich, betrügerische Absichten zu durchschauen, zumal die Verkäufer Phantasie-Ausweise vorzeigen, die mit den gesetzlich geregelten Ausweisen des Blindenhandwerks zahlreiche Ähnlichkeiten aufweisen. So blüht das Geschäft mit dem Mitleid, die Früchte kommen dubiosen Geschäftemachern zugute. Wir empfehlen deshalb generell, keine Geschäfte an der Haustür oder am Telefon abzuwickeln.

Wenn Sie Blindenwerkstätten Aufträge erteilen wollen, lassen Sie sich am besten Bestellunterlagen aushändigen und entscheiden Sie nach sorgfältiger Prüfung von Leistung, Qualität und Preis.

Ein wichtiges Prüfkriterium ist die auf dem Angebot oder Rechnungsbeleg ausgewiesene Mehrwertsteuer, die bei einer Höhe von z. Z. 16 Prozent Zweifel aufkommen lassen sollte. Gemeinnützige Einrichtungen wie z. B. unsere Werkstätten für behinderte Menschen sind steuerbegünstigt und brauchen nur eine Umsatzsteuer von sieben Prozent zu erheben.

Blindenwerkstätten sind nicht Mitglieder unserer Bundesarbeitsgemeinschaft, da es sich bei ihnen nicht um Einrichtungen der beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen

23.11.2004

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten  
für behinderte Menschen e. V.

Pressemitteilung

Kontakt: fon: 069 / 94 33 94 20 • fax: 069 / 94 33 94 25 • mail: [b.roepke@bagwfbm.de](mailto:b.roepke@bagwfbm.de)

---

handelt. Es sind Erwerbsbetriebe mit überwiegend sehbehinderten Arbeitnehmern. Wenden Sie sich deshalb bitte bei allen weiteren Fragen an:

Verband für das Blindenhandwerk und Blindenwerkstätten e.V.

Kühnsstraße 18

30559 Hannover

Tel.: 05 11 / 5 10 40, Fax: 05 11 / 51 04 400

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.